

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 788
Urteil Nr. 82/95 vom 14. Dezember 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, H. Coremans und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 3. November 1994 in Sachen der «Université catholique de Louvain» gegen den Belgischen Staat und die Französische Gemeinschaft hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen gegen die Artikel 10, 11 und 24 (vormals Artikel 6, *6bis* und 17) der Verfassung, indem die darin vorgesehene jährliche Subvention zugunsten der darin bezeichneten freien Universitätseinrichtungen für die Auszahlung der Altersrenten der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals dieser Einrichtungen, unter Ausschluß der Auszahlung der Hinterbliebenenrenten bestimmt ist, wohingegen diese Hinterbliebenenrenten an den staatlichen Universitäten vom Staat getragen werden? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Beim Kassationshof wurde Kassationsklage gegen ein Urteil des Appellationshofes Brüssel vom 14. Dezember 1992 erhoben; dieses Urteil, das die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, weist die von der « Université catholique de Louvain » eingelegte Berufung ab, in der diese vom Belgischen Staat die Erstattung eines Betrages in Höhe von 384.392.234 Franken forderte, der von ihr wegen Hinterbliebenenpensionen und Witwenrenten für die Angehörigen ihres Personals, die vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getreten oder verstorben waren, ausgezahlt wurde.

Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 bestimmt nämlich, daß jährlich den freien Universitäten, insbesondere der « Université catholique de Louvain », eine Subvention gewährt wird, « die ausschließlich für die Auszahlung der Pensionen der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals dieser Einrichtungen bestimmt ist ».

Der Kassationshof, der die Auslegung in Betracht zieht, der zufolge die im vorgenannten Artikel 38 genannte Subvention sich nicht auf die Auszahlung der Hinterbliebenenpensionen bezieht, stellt dem Hof in Beantwortung eines Klagegrunds die Frage, ob der somit geschaffene Behandlungsunterschied zwischen den freien Universitäten einerseits und den staatlichen Universitäten, bei denen der Staat die Hinterbliebenenpensionen des Personals übernimmt, andererseits mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung vereinbar ist.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 22. November 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Dezember 1994.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « Katholieke Universiteit Leuven », Oude Markt 13, 3000 Löwen, mit am 20. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der « Université catholique de Louvain », place de l'Université 1, 1348 Neulöwen, mit am 3. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 3. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 3. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Katholieke Universiteit Leuven », mit am 12. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der « Université catholique de Louvain », mit am 13. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 14. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 14. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. April 1995 hat der Hof entschieden, daß der Richter L.P. Suetens sich in der Rechtssache enthalten muß, und festgestellt, daß er als referierender Richter vom Richter H. Coremans ersetzt wird.

Durch Anordnungen vom 27. April 1995 und 25. Oktober 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. November 1995 bzw. 22. Mai 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. September 1995 anberaumt, nachdem

- die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 11. September 1995 einzureichenden Schriftsatz, wovon sie innerhalb derselben Frist den anderen Parteien eine Abschrift zukommen lassen, ihren Standpunkt zu der Frage, ob die Revision von Artikel 24 (vormals Artikel 17) der Verfassung, der am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist, ein Faktum darstellen kann, dem bei der Beantwortung der vom Kassationshof gestellten Frage Rechnung zu tragen ist, darzulegen;

- die « Université catholique de Louvain » außerdem aufgefordert wurde, dem Hof innerhalb der vorgenannten Frist die Verordnung oder die Bestimmungen mitzuteilen, die die Pensionen ihres Lehrpersonals am 1. Januar 1971 regeln und auf die Artikel 38 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 Bezug nimmt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 7. Juli 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Université catholique de Louvain », mit am 6. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der « Katholieke Universiteit Leuven », mit am 8. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 8. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 11. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. September 1995

- erschienen

. RA D. Lagasse und RA R. Van Lint, in Brüssel zugelassen, für die « Université catholique de Louvain »,

. RA L. De Gryse, beim Kassationshof zugelassen, für die « Katholieke Universiteit Leuven »,

. RA Ph. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA J. Oosterbosch, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin C. Draps, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Interventionsschriftsatz der « Katholieke Universiteit Leuven »

A.1. Die « Katholieke Universiteit Leuven » habe ein Interesse an der Intervention aufgrund der Tatsache, daß sie an einem gegen den Belgischen Staat und die Flämische Gemeinschaft geführten Verfahren beteiligt sei, welches demjenigen ähnlich sei, das zur vorliegenden präjudiziellen Frage geführt habe und aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer ähnlichen präjudiziellen Frage führen werde.

Auf jeden Fall werde die vom Schiedshof zu verkündende Entscheidung die « Katholieke Universiteit Leuven » unmittelbar in deren Rechtslage betreffen.

Hinsichtlich der Auslegung von Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 sei vorläufig auf die vor dem Appellationshof Brüssel hinterlegten Ergänzungsschlußanträge hinzuweisen, unbeschadet der nachträglichen Einreichung eines Erläuterungsschriftsatzes.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2.1. Das Gesetz vom 23. April 1949 und anschließend dasjenige vom 2. August 1960 hätten den Universitäten von Brüssel und Löwen eine jährliche Subvention eingeräumt, die drei Viertel bzw. anschließend fünfundvierzig Prozent der Alterspensionen und Ruhegehälter des Personals der staatlichen Universitäten betragen habe und ausschließlich für die Auszahlung der Pensionen des Personals der vorgenannten freien Universitäten habe verwendet werden müssen.

Das Gesetz vom 27. Juli 1971 habe zum Zweck gehabt, für die Zukunft die Harmonisierung der Lasten, die von den jeweiligen Universitätseinrichtungen im Pensionsbereich getragen werden müßten, zustande zu bringen.

Kraft Artikel 37 dieses Gesetzes werde die Auszahlung der Pensionen des akademischen Personals der freien Universitäten, das zum 1. Juli 1971 im Amt sei, nunmehr vom Staat übernommen, da das Gesetz vom 30. Juli 1879 bezüglich des Ruhestands darauf für anwendbar erklärt worden sei. Aufgrund desselben Artikels werde das vom selben Tag an ernannte Personal dem Gesetz vom 21. Juli 1844 über die bürgerlichen und kirchlichen Pensionen unterworfen. Für diese zwei Personalkategorien bestimme Artikel 37 Ziffer 6, daß der König die Verpflichtungen festlegen werde, die den freien Universitäten als Gegenleistung für die vom Staat eingegangenen Verpflichtungen auferlegt werden würden.

Artikel 38 sei seinerseits auf das zum 1. Juli 1971 bereits in den Ruhestand versetzte Personal anwendbar.

Schließlich sei der vorgenannte Artikel 37 durch Artikel 16 des königlichen Erlasses Nr. 23 vom 27. November 1978 ersetzt worden, der die freien Universitätseinrichtungen von jeglicher Verpflichtung im Bereich der Alters- und Hinterbliebenenpensionen befreie und insbesondere die Möglichkeit aufhebe, daß der König die ihnen aufzuerlegende Gegenleistung für die vom Staat eingegangenen Verpflichtungen festlege.

A.2.2. Das in Artikel 38 festgestellte Fehlen eines Absatzes, in dem die von den freien Einrichtungen vorzunehmende Überweisung der für die Pensionen gebildeten Deckungsrücklagen vorgesehen werde, sei in Anbetracht des Bezuschussungsmechanismus, auf den Artikel 38 in Gegensatz zu Artikel 37 zurückgreife, gerechtfertigt. Außerdem sei das Prinzip der Überweisung der Rücklagen bezüglich der Pensionen des nach dem 1. Juli 1971 im Amt befindlichen bzw. ernannten Lehrpersonals durch den vorgenannten königlichen Erlaß vom 27. November 1978 aufgehoben worden, so daß die freien Einrichtungen im Besitz dieser Rücklagen geblieben seien.

Demzufolge müßten die freien Universitätseinrichtungen zwar die Finanzlast der Pensionen der Anspruchsberechtigten der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Mitglieder ihres Lehrpersonals übernehmen, aber sie seien im Besitz der Gelder, die auf die Beiträge und Einbehalten für die Auszahlung dieser Pensionen zurückzuführen seien, sowie der Deckungsrücklagen bezüglich dieser Pensionen, deren Last sie

nicht mehr übernehmen würden, geblieben.

A.2.3. Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 führe angesichts der Unterrichtsanstalten keine durch Artikel 24 der Verfassung verbotene Diskriminierung ein.

Diese Bestimmung habe zum Zweck, eine Übergangsregelung im Rahmen der Gesetzgebung bezüglich der Organisation der Gleichbehandlung der staatlichen und der freien Universitäten herbeizuführen, was die Pensionen der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Mitglieder des Lehrpersonals bzw. deren Anspruchsberechtigter betrifft; sowohl aus den Vorarbeiten zum Gesetz von 1971 als auch aus der Begründung des königlichen Erlasses Nr. 23 vom 27. November 1978 gehe hervor, daß unterschiedliche Merkmale in Erwägung gezogen worden seien.

Somit hätten die Mitglieder des Lehrpersonals der staatlichen Universitäten die Eigenschaft von Mitgliedern des Staatspersonals gehabt, und ihre Pensionen sowie diejenigen ihrer Anspruchsberechtigten seien deshalb zu Lasten der Staatskasse gegangen. Umgekehrt seien die freien Universitätseinrichtungen trotz des Umstandes, das sie eine funktionelle öffentliche Dienstleistung erfüllt hätten, keine öffentlichen Einrichtungen gewesen und seien die Pensionen ihres Personals und dessen Anspruchsberechtigter zu Lasten dieser Universitätseinrichtungen gegangen.

Des weiteren hätten für die staatlichen und freien Universitäten nicht die gleichen Verpflichtungen gegolten, was die Anwerbung und die Gehälter ihres jeweiligen Lehrpersonals betrifft.

Abschließend hätten gewisse freie Einrichtungen durch Beiträge und Einbehaltungen von den Gehältern ihres Personals Rücklagenfonds gebildet, welche im Rahmen der staatlichen Universitäten nicht existiert hätten.

In Anbetracht dieser objektiven Unterschiede habe der Gesetzgeber besondere Bestimmungen verabschieden müssen, um die Finanzierung der aus der Vergangenheit stammenden Lasten zu regeln, so daß ein Gleichgewicht zwischen den Universitätseinrichtungen beibehalten worden sei; ohne solche Maßnahmen hätte nämlich die strikte Behandlungsgleichheit bezüglich der Übernahme der Pensionen eindeutig ein Ungleichgewicht zugunsten der freien Universitätseinrichtungen herbeigeführt.

Die verabschiedete Maßnahme stehe außerdem in keinem Mißverhältnis zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers. Die freien Universitätseinrichtungen, denen die für die Auszahlung der Pensionen ihres gesamten Personals gebildeten Rücklagen abgetreten worden seien, hätten somit über Finanzmittel verfügt, um die Last der Pensionen der Anspruchsberechtigten einer nicht sehr großen Gruppe des betroffenen Lehrpersonals zu decken.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3.1. Artikel 37 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 habe zum Zweck gehabt, eine Regelung für die Zukunft zu treffen; er räume den Mitgliedern des Lehrpersonals der subventionierten Universitäten, die am 1. Juli 1971 im Amt gewesen seien, den Anspruch auf eine Pension ein, die völlig zu Lasten des Staates gehe, wobei die für das Lehrpersonal der staatlichen Universitäten geltende Ruhestands- und Pensionsregelung auf sie ausgedehnt werde; er bezwecke sowohl die Alters- als auch die Hinterbliebenenpensionen.

Artikel 38 wolle seinerseits aber eine Regelung für die Vergangenheit treffen. Er räume den einschränkend aufgeführten Universitäten jährliche Subventionen zu Lasten des Staates ein, die ausschließlich für die Auszahlung der Pensionen des vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Lehrpersonals dieser Einrichtungen verwendet würden; diese Subventionen würden mit der Zeit entfallen, da vor dem besagten Datum an die zukünftigen Pensionen des Lehrpersonals insgesamt vom Staat (nunmehr von der Gemeinschaft) übernommen würden.

A.3.2. Der durch Artikel 38 gemachte Unterschied zwischen den freien und den staatlichen Universitäten sei aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, daß die freien Universitäten im Besitz der von ihnen im Hinblick auf die Auszahlung der vor dem 1. Juli 1971 anfallenden Hinterbliebenenrenten gebildeten Deckungsrücklagen geblieben seien.

Schriftsatz der « Université catholique de Louvain »

A.4.1. Das Gesetz vom 27. Juli 1971 habe die Finanzierung der belgischen Universitäten tiefgreifend geändert; während der Staat vorher die Kosten seiner eigenen Einrichtungen übernommen habe und den freien Einrichtungen nur einen Teil von demjenigen eingeräumt habe, was die staatlichen Universitäten zur Deckung ihrer ordentlichen Ausgaben erhalten hätten, habe das Gesetz von 1971 das Prinzip der Gleichbehandlung der beiden eingeführt.

A.4.2. Gemäß der früheren Finanzierungsregelung habe der Staat Subventionen eingeräumt, die die freien Universitäten frei verwendet hätten, und zwar neben den Subventionen für die Pensionen, die ausschließlich für die Auszahlung der Pensionen ihres Lehrpersonals, wissenschaftlichen Personals und Verwaltungspersonals hätten verwendet werden müssen.

Die unitarische Universität Löwen habe einen Pensionsfonds gebildet, der aus drei verschiedenen Quellen finanziert worden sei; dabei handele es sich um staatliche Subventionen, Einbehaltungen in Höhe von 6,5 Prozent von den Gehältern des Lehrpersonals, und Eigenmittel. Zum 30. Juni 1971 hätten die Deckungsrücklagen, welche durch die Einbehaltungen von den Gehältern des Lehrpersonals gebildet worden seien, 92.726.606 Franken betragen, wovon die « Université catholique de Louvain » bei der Teilung der Universität die Hälfte bekommen habe.

A.4.3. Das Gesetz vom 27. Juli 1971 habe eine tiefgreifende Änderung der Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Personals der freien Universitäten herbeigeführt.

Für das am 1. Juli 1971 im Amt befindliche Personal und für das nach diesem Datum ernannte Personal sei die Subvention durch die direkte Unterwerfung dieses Personals unter die Gesetzgebung bezüglich der Pensionen des Personals der staatlichen Universitäten ersetzt worden. Für diejenigen, die vor diesem Datum in den Ruhestand versetzt worden seien, sei die frühere Regelung aufrechterhalten worden, jedoch vorbehaltlich des Umstands, daß es sich nicht mehr um eine pauschale Subvention handele, sondern um eine Subvention, die die wirklichen Lasten decke, welche von den freien Universitäten für die Auszahlung dieser Pensionen getragen würden.

Zum Ausgleich des Ausgabenanstiegs, der diese Änderungen für den Staat dargestellt hätten, sei in den Vorarbeiten zum Gesetz von 1971 darauf hingewiesen worden, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit habe bieten wollen, daß jene finanziellen Rücklagen an den Staat übertragen würden, welche von den freien Universitäten durch die Einbehaltungen von den Gehältern ihres zum 1. Juli 1971 noch im Amt befindlichen Personals sowie von denjenigen des vor diesem Datum in den Ruhestand getretenen Personals gebildet worden seien. Diese Möglichkeit sei allerdings durch den königlichen Erlaß Nr. 23 vom 27. November 1978 aufgehoben worden.

A.4.4. Soweit Artikel 38 dahingehend ausgelegt werde, daß die Subvention sich nicht auf die Hinterbliebenenpensionen beziehe, schaffe er eine verfassungswidrige Diskriminierung zwischen den staatlichen und den freien Universitäten.

Obwohl die Unterscheidung auf einem objektiven Kriterium beruhe, könne der Unterschied, den es zwischen den zwei Arten von Universitäten gebe, nicht rechtfertigen, daß letztendlich die freien Universitäten im Gegensatz zu den staatlichen Universitäten die Hinterbliebenenpensionen tragen müßten, wohingegen die Zielsetzung des Gesetzes darin bestanden habe, die Gleichbehandlung der zwei Arten von Einrichtungen einzuführen. An keiner Stelle sei den Vorarbeiten übrigens die Auslegung zu entnehmen, der zufolge die Subvention, auf die sich Artikel 38 beziehe, nicht die Hinterbliebenenpensionen betreffen würde.

Gemäß dieser Auslegung sei des weiteren nicht anzunehmen, daß die Folgen von Artikel 38 für die freien Universitäten, insbesondere für die « Université catholique de Louvain » in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Gesetzgeber im Jahre 1971 verfolgten Zielsetzung der Gleichheit stehen würden. Die Differenz zwischen den Rücklagen zum 1. Juli 1974 (46.363.303 Franken) und den zum 31. Dezember 1994 ausgezahlten Hinterbliebenenpensionen (432.250.222 Franken) betrage 385.886.919 Franken; in der Annahme, daß der Gesetzgeber im Jahre 1971 damals berechtigterweise davon ausgehen könne, daß die Deckungsrücklagen ausreichen würden, um die Hinterbliebenenpensionen zu decken, so wären die Folgen von Artikel 38 ohnehin angesichts dieser Zielsetzung dermaßen unverhältnismäßig, daß der in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung festgelegte Gleichheitsgrundsatz verletzt werde.

A.4.5. Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 beinhalte in der Auslegung, der zufolge er nicht die

Hinterbliebenenpensionen bezwecke, eine Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung; wenn er so ausgelegt werde, daß er diese Pensionen nicht ausschließe, verstoße er nicht gegen die vorgenannten Verfassungsbestimmungen.

Schriftsatz der « Katholieke Universiteit Leuven »

A.5.1. Die « Katholieke Universiteit Leuven » bestätigt den Inhalt ihres Interventionsschriftsatzes und schließt sich der von der « Université catholique de Louvain » vorgebrachten Argumentation an.

A.5.2. Die Auslegung von Artikel 38, der zufolge die Subvention sich nicht auf die Hinterbliebenenpensionen beziehe, verstoße gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots; die zusätzliche Belastung, die somit von der « Katholieke Universiteit Leuven » getragen werde (326.798.850 Franken von 1971 bis 1994) - im Vergleich zu den staatlichen Universitäten -, beruhe weder auf einer relevanten Zielsetzung noch auf irgendeiner angemessenen Rechtfertigung. Diese zusätzliche Belastung sei um so weniger gerechtfertigt, da die freien Universitäten seit dem Gesetz von 1971 selbst erhebliche finanzielle Lasten tragen müßten, wobei es sich insbesondere um die Arbeitgeberbeiträge für Gruppenversicherungen handele.

A.5.3. Die Deckungsrücklagen, auf die sich die Französische Gemeinschaft und der Ministerrat bezögen, könnten die sich aus Artikel 38 in der vorgenannten Auslegung ergebende Diskriminierung nicht rechtfertigen.

Einerseits sei festzuhalten, daß, obwohl der Grundsatz der Übertragung dieser Rücklagen in Artikel 37 des Gesetzes von 1971 zum Ausdruck gebracht worden sei, aus den Vorarbeiten ersichtlich werde, daß er auch im Rahmen von Artikel 38 dieses Gesetzes Geltung gehabt habe; nichts weise darauf hin, daß die 1978 durchgeführte Aufhebung der Möglichkeit, diese Rücklagen zu übertragen, dadurch gerechtfertigt gewesen sei, daß die in Artikel 38 festgelegten Hinterbliebenenpensionen ausgeschlossen wären.

Andererseits sei die Differenz zwischen dem Betrag der Rücklagen und demjenigen der Hinterbliebenenpensionen, die Ende 1994 ausgezahlt worden seien, wobei es sich um etwa 250.000.000 Franken handele, so beschaffen, daß nicht davon ausgegangen werden könne, daß die Aufrechterhaltung der Rücklagen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ausschluß der Hinterbliebenenpensionen in der Subvention, die der fragliche Artikel 38 vorsehe, stünde.

Erwiderungsschriftsatz der « Université catholique de Louvain »

A.6.1. Die Zielsetzung des Gesetzes vom 27. Juli 1971 habe darin bestanden, daß der Staat die tatsächlichen Bedürfnisse der Universitäten decken würde, welche aufgrund einer Gesamtheit gemeinsamer Normen ermittelt würden, soweit diese Universitäten einer gemeinsamen Regelung unterworfen würden; das Gesetz habe also das Prinzip der Behandlungsgleichheit der freien und staatlichen Universitäten eingeführt, das ebenfalls im Rahmen von Artikel 38 des vorgenannten Gesetzes anwendbar sei.

A.6.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 24 der Verfassung sowie aus der einschlägigen Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß sich diese Verfassungsbestimmung nicht auf die Aufrechterhaltung der früheren Gleichgewichte, insbesondere derjenigen, welche sich aus dem Gesetz vom 27. Juli 1971 ergeben hätten, reduzieren lasse.

A.6.3. Die vom Ministerrat vorgebrachten eigenen Merkmale zur Begründung des Behandlungsunterschieds, den Artikel 38 zwischen den staatlichen und den freien Universitäten gemacht habe, seien unerheblich.

Der vorgebrachte Unterschied bezüglich der Rechtsstellung des jeweiligen Personals je nach dem Netz, dem es angehöre, könne zwar einen Unterschied im Bereich der Modalitäten der Übernahme der Pensionen rechtfertigen, nicht aber einen Unterschied im Bereich der abgedeckten Beträge.

Die freien Universitäten seien - im Gegensatz zu den Ausführungen des Ministerrates - nunmehr den gleichen Verpflichtungen unterworfen wie die staatlichen Universitäten, und zwar eben infolge des Gesetzes von 1971.

Hinsichtlich der von den freien Universitäten beibehaltenen Deckungsrücklagen sei einerseits festzuhalten, daß sie nicht alle darüber verfügt hätten, und andererseits, daß diese Rücklagen offensichtlich nicht ausgereicht hätten, um die Übernahme der Hinterbliebenenpensionen zu gewährleisten. Darin dürfte wohl die Erklärung für den königlichen Erlaß Nr. 23 vom 27. November 1978 liegen, der jede Möglichkeit aufgehoben habe, von den Universitäten eine Gegenleistung für die vom Staat im Jahre 1971 im Bereich der Pensionen eingegangenen Verpflichtungen zu verlangen.

A.6.4. Der Gedankengang des Hofes in dessen Urteil Nr. 38/94 vom 10. Mai 1994 sei auch in der vorliegenden Rechtssache nachzuvollziehen.

Das Kriterium der Deckungsrücklagen laufe darauf hinaus, daß die staatlichen Universitäten den freien Universitäten gegenüber weitgehend bevorteilt würden, und zwar ohne Rücksicht auf die Entwicklung der jeweiligen Anzahl der Witwen und Waisen bei diesen Einrichtungen.

Im übrigen führe das vorgenannte Kriterium dazu, daß in der Kategorie der freien Universitäten diejenigen bevorteilt würden, welche nur wenige oder gar keine zum 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Personalmitglieder bzw. solche, deren Witwen und Waisen kurz nach diesem Datum verstorben seien, hätten; die mehr oder weniger vorteilhafte Lage der beiden Gruppen hänge von vollkommen unsicheren Faktoren ab und stehe in gar keinem Verhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung.

A.6.5. Ausgangs wiederholt die « Université catholique de Louvain » hauptsächlich den Wortlaut ihres Schriftsatzes; hilfsweise macht sie geltend, daß Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 je nachdem, ob er dahingehend ausgelegt werde, daß er die Differenz zwischen den Kosten der Hinterbliebenenpensionen und der Deckungsrücklagen der « Université catholique de Louvain », die zum 1. Juli 1971 durch die Einbehaltungen von den Gehältern ihres Personals gebildet worden seien, von der Subvention ausschließe oder im Gegenteil in die Subvention einbeziehe, gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstoße oder nicht.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.7.1. Kraft Artikel 87 § 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 und der einschlägigen Rechtsprechung des Hofes sei die Intervention der « Katholieke Universiteit Leuven », die lediglich an einem Verfahren beteiligt sei, das demjenigen ähnlich sei, das zur präjudizielle Frage geführt habe, unzulässig.

A.7.2. Aus keinem der von der « Université catholique de Louvain » vorgebrachten Elemente lasse sich schließen, daß eine Diskriminierung im Sinne der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung vorliegen würde.

Die Behauptung, der zufolge Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 sich auch auf die Hinterbliebenenpensionen erstrecke, sei vom Kassationshof nicht in Erwägung gezogen worden, dessen Auslegung aufgrund der Autonomie der richterlichen Gewalt zu beachten sei. Der Schiedshof könnte eine anderslautende Auslegung nur in der Annahme, daß die vorgenannte Auslegung der Verfassungsmäßigkeitsprüfung nicht standhalten würde, entwickeln.

So wie das Gesetz vom 27. Juli 1971 vom Kassationshof ausgelegt worden sei, erweise es sich als verfassungsmäßig, da es hinsichtlich der Pensionen eine identische Situation für die Zukunft und eine ähnliche für die Vergangenheit ins Leben rufe, was die verschiedenen Entitäten betrifft.

Die Unverhältnismäßigkeit zwischen den Deckungsrücklagen, die die freien Universitäten hätten beibehalten dürfen, und der von ihnen getragenen Belastung im Bereich der Hinterbliebenenpensionen stehe in keinem Zusammenhang mit dem Gesetz von 1971, sondern hänge mit Faktoren zusammen, die nichts damit zu tun hätten und die sich den Einflußnahme des Gesetzgebers entziehen würden; es sei übrigens fraglich, ob die « Université catholique de Louvain » sich überhaupt beschwert hätte, wenn die Bilanz positiv gewesen wäre. Es erhebe sich auch die Frage, wann ihrer These gemäß die geltend gemachte Unverhältnismäßigkeit einsetzen würde.

In Anbetracht der Risiken, zu denen die Berücksichtigung der sich aus der Anwendung von Artikel 38 ergebenden Sachlage führen würde, und in Anbetracht der Schwierigkeit, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an eine eventuelle Diskriminierung vorliegen würde, wobei dieser Zeitpunkt veränderlich sei und von für jede einzelne Einrichtung spezifischen Umständen abhängen, sei die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 38 unter

abstrakter Berücksichtigung seiner Tragweite sowie der Rahmenbedingungen seiner damaligen Verabschiedung zu beurteilen.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.8.1. Aus den zu A.7.1 genannten Gründen sei die Intervention der « Katholieke Universiteit Leuven » für unzulässig zu erklären und die von ihr hinterlegten Schriftstücke von der Verhandlung auszuschließen.

A.8.2. Gemäß der Auslegung, die die « Université catholique de Louvain » dem fraglichen Artikel 38 vermittelt habe, hätte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Rechtsstellung der Universitäten mit der Vergangenheit reinen Tisch machen sollen und die totale Verwaltungsautonomie der Universitätseinrichtungen unberücksichtigt lassen sollen, was die Festlegung ihres Personalbestands, die Höhe der Gehälter und die Organisation der Pensionsfonds betrifft. Der Gesetzgeber hätte im Gegenteil die Pflicht gehabt, diese Elemente mit einzubeziehen, wobei es sich insbesondere darum handele, daß die freien Einrichtungen Einbehalten von den Gehältern ihres Personals durchgeführt hätten, welche für die Pensionslast bestimmt gewesen seien, und somit Beträge eingenommen hätten, über die die staatlichen Universitäten niemals verfügt hätten.

Hinsichtlich der angeblichen Unverhältnismäßigkeit zwischen den Deckungsrücklagen und den tatsächlich ausgezahlten Hinterbliebenenpensionen würde die « Université catholique de Louvain » keinerlei Erklärung bezüglich des Betrags der besagten Deckungsrücklagen vermitteln, und insbesondere nicht erläutern, ob die von den Gehältern des Personals einbehaltenen Beträge keine andere Bestimmung erhalten würden, als diejenige der Pensionen.

Die materielle Unmöglichkeit, die zum 1. Juli 1971 für die Auszahlung der zukünftigen Pensionen eingenommenen Beträge zu rekonstruieren, und zwar in Anbetracht der fehlenden Kontrolle bezüglich der Zweckbestimmung der Haushaltsmittel der freien Universitätseinrichtungen vor 1971, erkläre die vom Gesetzgeber am 27. Juli 1971 und 27. November 1978 berücksichtigte Lösung und habe offensichtlich die Entscheidung, diese Beträge den freien Universitätseinrichtungen abzutreten, begründet.

Ergänzungsschriftsatz der « Université catholique de Louvain »

A.9.1. An erster Stelle sei darauf hinzuweisen, daß der Erstattungsanspruch, auf den das Verfahren zur Hauptsache sich beziehe, sich in Wirklichkeit über den 31. Dezember 1991 hinaus erstrecke, indem die « Université catholique de Louvain » jetzt immer noch die Last der Hinterbliebenen- und Waisenpensionen für die Witwen und Waisen der Angehörigen des akademischen Personals, das vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getreten sei, zu übernehmen habe.

A.9.2. Die Revision des vormaligen Artikels 17 (jetzt Artikel 24) der Verfassung habe dem Bemühen entsprochen, die Grundprinzipien des Schulpaktes in eine Rechtsnorm umzuwandeln, die vom Hof geprüft werden könne; diese Revision stelle die nachträgliche Verdeutlichung der früheren Artikel 6 und 6bis im Bereich des Unterrichtswesens dar - einschließlich des Universitätswesens, das nicht in den vorgenannten Pakt aufgenommen worden sei -, wobei der Verfassungsgeber übrigens die jeweils zuständigen Behörden dazu habe verlassen wollen, die Gleichheit im Unterrichtswesen dort zu verstärken, wo dies noch notwendig gewesen sei.

In gewissen besonderen Bereichen stelle Artikel 24 nicht nur die nähere Verdeutlichung der Grundsätze und Vorschriften dar, welche früher Bestand gehabt hätten; was die Finanzierung der Universitäten und insbesondere ihres Personals betrifft, sei der Grundsatz der Gleichheit der Unterrichtsnetze jedoch konkret durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 verwirklicht worden, als der Gesetzgeber habe bestätigen wollen, daß die Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, die in den (früheren) Artikeln 6 und 6bis der Verfassung enthalten seien, auch auf die Universitäten Anwendung finden würden. Was die Universitäten betrifft, sei die Revision von Artikel 17 (jetzt Artikel 24) lediglich die erneute Bestätigung - in spezifischen verfassungsmäßigen Termini - des Grundsatzes der bereits bestehenden Gleichheit der Universitäten.

Ergänzungsschriftsatz der « Katholieke Universiteit Leuven »

A.10. Die Revision des früheren Artikels 17 der Verfassung, welche im Jahre 1988 erfolgt sei, setze

keineswegs voraus, daß der Gleichheitsgrundsatz im Unterrichtswesen nicht vor dieser Revision anwendbar gewesen wäre. Der Grundgedanke der Gleichbehandlung aller Unterrichtsanstalten sei sowohl in den Vorarbeiten zum Finanzierungsgesetz vom 27. Juli 1971 als auch im Schulpakt wiederzufinden.

Artikel 24 § 4 bestätige, verstärke und präzisiere den bereits existierenden Verfassungsgrundsatz der Gleichheit; er beinhalte eine authentische verfassungsmäßige Auslegung im Bereich des Unterrichtswesens.

Daraus ergebe sich, daß der Inhalt des Gleichheitsgrundsatzes bei der Verfassungsrevision von 1988 nicht wesentlich abgeändert worden sei; es gebe keinen Anlaß dazu, die vor dem 1. Januar 1989 existierende Sachlage bzw. die nach diesem Datum bestehende Situation anders zu beurteilen.

Ergänzungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.11. Aus dem Urteil des Hofes Nr. 38/91 vom 5. Dezember 1991 gehe hervor, daß der Begriff der Gleichheit grundsätzlich den gleichen Inhalt habe im (früheren) Artikel 17 in der im Jahre 1988 revidierten Fassung, wie im (früheren) Artikel 6 der Verfassung.

Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß der Hof die Übereinstimmung mit Artikel 24 der Verfassung auf die gleiche Art und Weise überprüfe wie die Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, weshalb für die zwei in Betracht gezogenen Zeitspannen der Hof werde überprüfen müssen, ob die angepaßte oder unterschiedliche Behandlung, die durch Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 im Bereich der Hinterbliebenenpensionen festgelegt worden sei, durch objektive Unterschiede zwischen den Universitäten, die in diesem Artikel aufgeführt würden, und den staatlichen Universitäten gerechtfertigt werde.

Sowohl die Vorarbeiten als auch die heutigen Vorschriften, die auf die zwei Arten von Universitäten anwendbar seien, würden von den zahlreichen objektiven Unterschieden zeugen, die eine derartige angepaßte Behandlung rechtfertigen würden; so gebe es immer noch Unterschiede im Bereich der Verweigerung der Einschreibung von Studenten, der entsprechenden Modalitäten sowie der Aufsicht bezüglich dieser Verweigerung und im Bereich der Rechtsstellung des Personals der Universitäten, welches im einen Fall statutarisch und im anderen Fall vertragsmäßig sei.

Daraus ergebe sich, daß es im Jahre 1971 keinen Anlaß dazu gegeben habe, die freien und die offiziellen Universitäten gleichzustellen, genausowenig wie es Anno 1995 Anlaß dazu gebe.

Ergänzungsschriftsatz des Ministerrates

A.12. Bei der Verfassungsrevision von 1988 sei ein neuer Artikel 17 (frühere Numerierung) an die Stelle des ursprünglichen Artikels 17 getreten, der hauptsächlich zum Zweck gehabt habe, die Unterrichtsfreiheit zu gewährleisten, aber nicht den Gleichheitsgrundsatz im Unterrichtsbereich beinhaltet habe.

Die Vorschrift der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, die in den früheren Artikeln 6 und 6bis (jetzt 10 und 11) der Verfassung verankert sei, werde nicht verletzt, wenn der durch eine Rechtsnorm ins Leben gerufene Behandlungsunterschied objektiv und angemessen gerechtfertigt werden könne.

Der Schulfriede werde nunmehr durch Artikel 24 der Verfassung gewährleistet, dessen Paragraph 4 Absatz 2 auch eine angepaßte Behandlung erlaube, wenn diese durch objektive Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale gerechtfertigt werde.

Da durch Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 unter den Universitätseinrichtungen eine Behandlung eingeführt werde, die durch objektive Unterschiede zwischen den Universitäten, welche in dieser Bestimmung genannt würden, und den staatlichen Universitäten gerechtfertigt werde, könne diese Bestimmung genausowenig die Artikel 10 und 11 der Verfassung während der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 1. Januar 1989 wie Artikel 24 für die Zeit nach dem 1. Januar 1989 verletzen.

- B -

Hinsichtlich des Interventionsantrags der « Katholieke Universiteit Leuven »

B.1.1. Mit einem «Interventionsschriftsatz» vom 20. Januar 1995 beantragt die «Katholieke Universiteit Leuven» die Zulassung zum Verfahren; sie begründet diesen Antrag damit, daß sie an einem vor dem Kassationshof anhängigen Verfahren beteiligt sei, das demjenigen ähnlich sei, welches zu der jetzt vorliegenden präjudiziellen Frage geführt habe, und macht des weiteren geltend, daß in der Kassationsklage auch die Verletzung der (früheren) Artikel 6, *6bis* und 17 der Verfassung vorgebracht werde, wobei der Hof diesbezüglich gebeten werde, eine präjudizielle Frage zu stellen, und schließlich, daß das vom Hof in dieser Rechtssache zu verkündende Urteil die Rechtslage der « Katholieke Universiteit Leuven » auf jeden Fall beeinflussen werde.

B.1.2. Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof beschränkt das Recht, einen Schriftsatz zu hinterlegen, in dem Fall, auf den sich dieser Paragraph bezieht, auf «einen jeden, der ein Interesse an der Rechtssache vor dem Richter, der die Verweisung anordnet, nachweist»; daraus ergibt sich, daß die bloße Eigenschaft als Partei in einem Verfahren, das demjenigen ähnlich ist, das beim Hof präjudiziell anhängig ist, nicht ausreicht, um das Interesse an der Intervention in einem Verfahren bezüglich einer präjudiziellen Frage nachzuweisen.

Der von der « Katholieke Universiteit Leuven » ausgehende Interventionsantrag ist demzufolge unzulässig; unzulässig ist ebenfalls der von ihr am 12. April 1995 eingereichte Schriftsatz.

Die präjudizielle Frage und die fragliche Bestimmung

B.2.1. Die vom Kassationshof gestellte präjudizielle Frage lautet folgendermaßen:

« Verstößt Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen gegen die Artikel 10, 11 und 24 (vormals Artikel 6, *6bis* und 17) der Verfassung, indem die darin vorgesehene jährliche Subvention zugunsten der darin bezeichneten freien Universitätseinrichtungen für die Auszahlung der Altersrenten der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals dieser Einrichtungen, unter Ausschluß der Auszahlung der Hinterbliebenenrenten bestimmt ist, wohingegen diese Hinterbliebenenrenten an den staatlichen Universitäten vom Staat getragen werden? »

B.2.2. Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen, der in Titel II Kapitel II - unter der Überschrift « Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals » - enthalten ist, bestimmt folgendes:

« Mit Wirkung vom 1. Juli 1971 wird jährlich der ' Vrije Universiteit Brussel ', der ' Université libre de Bruxelles ', der ' Katholieke Universiteit te Leuven ', der ' Université catholique de Louvain ', den ' Universitaire Faculteiten St.-Ignatius te Antwerpen ', den ' Facultés universitaires St-Louis à Bruxelles - Universitaire Faculteiten St.-Aloysius te Brussel ', der ' Faculté polytechnique de Mons ', der ' Faculté universitaire catholique de Mons ' und den ' Facultés universitaires Notre-Dame de la Paix à Namur ' eine Subvention gewährt, die ausschließlich für die Auszahlung der Pensionen der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals dieser Einrichtungen bestimmt ist.

Die Subvention entspricht der Finanzlast, die tatsächlich von jeder Einrichtung für die Auszahlung der Pensionen in Anwendung ihrer zum 1. Januar 1971 geltenden Pensionsordnung getragen wird.

Der König bestimmt, welche Belege jede einzelne Einrichtung für die Ermittlung der Subvention vorzulegen hat. Er bestimmt die Kontrollmodalitäten. »

B.2.3. Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 wird vom Verweisungsrichter dahingehend ausgelegt, daß die den freien Universitäten gewährte Subvention nicht die Hinterbliebenenpensionen umfaßt, die den Anspruchsberechtigten der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Mitglieder des Lehrpersonals ausgezahlt werden; somit werden diese freien Universitäten anders behandelt als die staatlichen Universitäten - nunmehr Gemeinschaftsuniversitäten -, für welche der Staat diese Hinterbliebenenpensionen tatsächlich übernimmt. Der Hof wird gebeten, die Verfassungsmäßigkeit dieses Behandlungsunterschieds zu überprüfen.

Hinsichtlich der Bezugsnorm

B.3.1. Der Kassationshof fragt den Schiedshof nach der Übereinstimmung von Artikel 38 mit den Artikeln 10, 11 und 24 (vormals Artikel 6, *6bis* und 17) der Verfassung.

B.3.2. Der Hof führt seine Nachprüfung an erster Stelle angesichts der Verfassungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorgelegten Rechtsnormen galten, durch; deshalb hat der Hof die Verfassungsmäßigkeit des fraglichen Artikels 38 anhand der früheren Artikel 6, *6bis* und 17 der Verfassung zu prüfen.

Da die präjudizielle Frage ebenfalls die Anwendung dieser Rechtsnormen ab dem 1. Januar 1989, Datum des Inkrafttretens des revidierten Artikels 17 der Verfassung (jetzt Artikel 24) betrifft, muß der Hof auch die Übereinstimmung des besagten Artikels 38 mit Artikel 24 der Verfassung überprüfen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der Übereinstimmung von Artikel 38 mit den Artikeln 6, 6bis und 17 der Verfassung bis zum 31. Dezember 1988

B.4.1. Vor der Revision vom 15. Juli 1988 bestimmte Artikel 17 der Verfassung folgendes:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz geregelt.

Der auf Staatskosten erteilte öffentliche Unterricht wird ebenfalls durch Gesetz geregelt. »

Die Verfassungsbestimmungen, die im Bereich der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots bis zum 1. Januar 1989 ohne Ausnahme Geltung hatten, waren die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung; im Hinblick auf die Beantwortung der präjudiziellen Frage, soweit diese sich auf die Zeit vor dem 1. Januar 1989 bezieht, ist demzufolge zu prüfen, ob der Behandlungsunterschied, der dem Verweisungsrichter zufolge durch Artikel 38 zwischen den Universitäten der Privatinitiative, welche

freie Universitäten genannt werden, und den staatlichen Universitäten gemacht wird, nicht unter Mißachtung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung zustande gekommen ist.

B.4.2. Die staatlichen Universitäten sind organisatorisch öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Die freien Universitäten sind juristische Personen des Privatrechts, die eine öffentliche Dienstleistung erfüllen.

Die Angehörigen des Lehrpersonals der staatlichen Universitäten befinden sich in einem statutarischen Verhältnis, d.h. in einer Rechtsstellung, die einseitig durch die öffentliche Hand festgelegt wird und auf sie anwendbar ist, sobald sie im Wege einer einseitigen Entscheidung der öffentlichen Hand in der betreffenden öffentlichen Einrichtung eingestellt werden. Die Angehörigen des Lehrpersonals der freien Universitäten sind, auch wenn seit dem Gesetz vom 27. Juli 1971 ihre Rechtsstellung vom gemeinrechtlichen Arbeitsvertragsrecht abweicht, immer in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geblieben, welches in einem Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und der Universität festgelegt wird.

Aus diesen wesentlichen Unterschieden geht hervor, daß die Artikel 6 und 6bis der Verfassung für den Gesetzgeber nicht die Verpflichtung beinhalteten, für die freien Universitäten und deren Personal die gleichen Finanzierungsregeln vorzusehen wie für die staatlichen Universitäten und deren Personal. Als der Gesetzgeber durch die Verabschiedung des Gesetzes vom 27. Juli 1971 beschloß, die Pensionen des Lehrpersonals der freien Universitäten vom Staat tragen zu lassen, war er verfassungsrechtlich also nicht dazu gehalten, dies unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Größenordnung zu tun, die für das Lehrpersonal der staatlichen Universitäten galten.

Durch die Verabschiedung von Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 in der zu B.2.3 genannten Auslegung hat der Gesetzgeber die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung - so wie sie bis zum 31. Dezember 1988 anwendbar waren - nicht verletzt.

Hinsichtlich der Übereinstimmung von Artikel 38 mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung (vormals Artikel 6, 6bis und 17) ab dem 1. Januar 1989

B.5.1. Artikel 17 der Verfassung - nunmehr Artikel 24 - wurde am 15. Juli 1988 revidiert und

ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

Seit dieser Revision sind die Verfassungsvorschriften im Unterrichtsbereich in Artikel 17 der Verfassung - nunmehr Artikel 24 - enthalten, abgesehen von denjenigen, welche die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften betreffen.

Die Gleichheit im Unterrichtswesen wird durch Paragraph 4 dieses Artikels gewährleistet, der folgendermaßen lautet:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.5.2. Die Universitäten sind Unterrichtsanstalten im Sinne des zitierten Paragraphen 4. Sie müssen demzufolge alle gleich behandelt werden, es sei denn, daß objektive Unterschiede unter diesen Anstalten eine andere Behandlung rechtfertigen könnten.

B.6.1. Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971, der dem Gegenstand der präjudiziellen Frage bildet, ist in Titel II enthalten, der sich auf die Finanzierung der ordentlichen Ausgaben der Universitäten bezieht. Mit Artikel 37 bildet Artikel 38 im besagten Titel II das Kapitel II mit der Überschrift « Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals ». Die beiden Artikel zielen darauf ab, die freien und die staatlichen Universitäten gleich zu behandeln, was die Lasten und Vorteile betrifft, welche sich auf die Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals beziehen.

B.6.2. Im wesentlichen und unter Berücksichtigung des Gegenstands der präjudiziellen Frage lassen sich diese Artikel folgendermaßen zusammenfassen:

Einerseits erklärt Artikel 37 zugunsten des Lehrpersonals der freien Universitäten das Gesetz vom 30. Juli 1879 bezüglich des Ruhestands der Lehrkräfte des Hochschulwesens und das Gesetz vom 21. Juli 1844 über die bürgerlichen und kirchlichen Pensionen auf das zum 1. Juli 1971 im Amt befindliche bzw. das nach diesem Datum ernannte Lehrpersonal für anwendbar. Was diese Personen betrifft, übernimmt der Staat nunmehr anstatt der freien Universitäten ihre Alterspensionen und die Hinterbliebenenpensionen ihrer Anspruchsberechtigten, und zwar mittels einer unmittelbaren Finanzierung durch die Staatskasse. Gleichzeitig bestimmt Artikel 37 Ziffer 6 folgendes: « Der König bestimmt in einem im Ministerrat beratenen Erlaß die Verpflichtungen, die zu Lasten der in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen als Gegenleistung für die vom Staat gemäß demselben Artikel übernommenen Verpflichtungen vorgeschrieben werden. » Diese Verpflichtung, die noch nicht zur Durchführung gelangt war, wurde durch den königlichen Erlaß Nr. 23 vom 27. November 1978 aufgehoben.

Andererseits übernimmt der Staat kraft Artikel 38, im Wege der Subvention, anstelle der Universitäten, ab dem 1. Juli 1971 die Finanzlast der Pensionen der Angehörigen des Lehrpersonals, die vor demselben Datum in den Ruhestand getreten sind. Die Subvention entspricht « der Finanzlast, die tatsächlich von jeder Einrichtung für die Auszahlung der Pensionen in Anwendung ihrer zum 1. Januar 1971 geltenden Pensionsordnung getragen wird ». Im Gegensatz zur früheren Regelung, durch welche für die freien Universitäten Brüssel und Löwen für die Subventionierung der besagten

Last pauschal ein bestimmter Prozentsatz vorgesehen wurde (Gesetze vom 23. April 1949 und 2. August 1960), sieht Artikel 38 nunmehr die Subventionierung der Gesamtheit der wirklichen Last vor.

B.7. In der Auslegung des Verweisungsrichters besteht die Behandlungsungleichheit der Universitäten darin, daß das Gesetz vom 27. Juli 1971 die Übernahme der Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten der Mitglieder des Lehrpersonals, die vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getreten sind, weiterhin den jeweiligen freien Universitäten überlassen hat.

B.8. An erster Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die Kritik an der Regelung sich auf die Last der Hinterbliebenenpensionen bezieht, welche aufgrund einer Laufbahn gewährt werden, die sich in einer Zeit vollzogen hat, in der die verfassungsmäßigen Erfordernisse bezüglich der Behandlung der verschiedenen Unterrichtssysteme nicht das waren, was sie infolge der Revision von Artikel 17 der Verfassung geworden sind.

B.9. Vor dem Gesetz vom 27. Juli 1971 gingen die Pensionen der Mitglieder des Lehrpersonals der freien Universitäten sowie ihrer Anspruchsberechtigten zu Lasten dieser Universitäten, die - um diese Last zu übernehmen - über verschiedene Finanzierungsquellen verfügten; unbeschadet der zu B.6.2 ausgangs genannten pauschalen Subventionen sahen die freien Universitäten zu dem Zweck spezifische Einbehalten vom Gehalt des Personals vor; diese Einbehalten, die bis zur Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juli 1971 durchgeführt wurden, bezogen sich also nicht nur auf die Gehälter des Personals im Sinne von Artikel 38 - Personal, das vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand versetzt wurde -, sondern auch auf die Gehälter des Personals, das zu dem Zeitpunkt im Amt war.

B.10.1. Der Hof weist darauf hin, daß als Gegenleistung für die finanzielle Last der zu B.7 genannten Hinterbliebenenpensionen festzustellen ist, daß die freien Universitäten im Bereich der Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals der Universitäten weiterhin über die Rücklagen verfügen, die in Anwendung der Pensionsordnung im Sinne von Artikel 38 zur Finanzierung der Auszahlung der Pensionen des Lehrpersonals gebildet worden waren, wobei nur ein Teil für die Finanzierung der Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten der Mitglieder des Lehrpersonals bestimmt war.

B.10.2. Der Gesetzgeber durfte berechtigterweise davon ausgehen, daß die somit durch die freien Universitäten einbehaltenen Gelder und deren Erträge genügten, um die Last der Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand versetzten Mitglieder des Lehrpersonals zu tragen, zumal es sich um eine Verpflichtung handelte, die zwangsläufig abnehmen mußte.

B.11. Die « Université catholique de Louvain » macht geltend, daß die betreffende Finanzierungsregelung hinsichtlich der Folgen, die sie nach sich ziehen würde, in keinem Verhältnis zur bezweckten Gleichstellung der Universitäten stehe, da « die wirkliche Last der Hinterbliebenenpensionen gar nicht mit den vor dem 1. Juli 1971 gebildeten Rücklagen zu vergleichen ist ».

B.12. In der Regelung der Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals der Universitäten, so wie sie durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 in der durch das königlichen Erlaß Nr. 23 vom 27. November 1978 abgeänderten Fassung in seinen Artikeln 37 und 38 festgelegt wurde, weist der Hof darauf hin, daß die freien Universitäten, neben der Beibehaltung der zu B.10 genannten Gelder, von der Last der Alterspensionen für die nach dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Mitglieder des Lehrpersonals sowie der Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten dieser Mitglieder befreit wurden, und ferner, daß dieselben freien Universitäten Gelder haben beibehalten können, die bis zum 1. Juli 1971 überwiesen wurden und für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenpensionen bestimmt waren, deren Last der Staat übernommen hat, und außerdem Nutzen gezogen haben aus der Erhöhung - in Höhe der Gesamtheit der tatsächlichen Last - der Subvention für die Pensionslast bezüglich der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Mitglieder des Lehrpersonals.

Durch die Verfügung über die Gelder, die in Anwendung ihrer Pensionsregelung bis zum 1. Juli 1971 überwiesen wurden und für die Finanzierung der Pensionen bestimmt waren, deren Last der Staat übernommen hat, haben die freien Universitäten einen Vorteil genossen, den die staatlichen Universitäten nicht genossen haben.

B.13. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 in der durch den königlichen Erlaß Nr. 23 vom 27. November 1978 abgeänderten Fassung die freien Universitäten einerseits von dem größten Teil der Finanzlasten der Alters- und

Hinterbliebenenpensionen ihres Lehrpersonals befreit wurden, und andererseits, daß sie die Gelder und deren Erträge, die für die Auszahlung dieser Pensionen verwendet werden mußten, uneingeschränkt beibehalten haben. Daraus ergibt sich, daß auch für die Zeit ab dem 1. Januar 1989 der dem Hof zur Beurteilung vorgelegte Behandlungsunterschied nicht der angemessenen Rechtfertigung entbehrt; der Behandlungsunterschied ist nicht offensichtlich unverhältnismäßig, und zwar weder angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung der Gleichheit der Universitäten, noch angesichts der damit einhergehenden Folgen, unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Vorteile, die den freien Universitäten gemäß der Regelung der Finanzierung der Ruhegehälter und Pensionen des Lehrpersonals der Universitäten entsprechend dem Gesetz vom 27. Juli 1971 in der durch den königlichen Erlaß Nr. 23 vom 27. November 1978 abgeänderten Fassung eingeräumt wurden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen verstößt weder gegen die Artikel 10 und 11 (vormals Artikel 6 und *6bis*) der Verfassung, noch gegen Artikel 17 der Verfassung in der vor dem 1. Januar 1989 lautenden Fassung, noch gegen Artikel 24 (vormals Artikel 17) der Verfassung, soweit die darin vorgesehene Subvention zugunsten der bezeichneten freien Universitätseinrichtungen für die Auszahlung der Pensionen der vor dem 1. Juli 1971 in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Lehrpersonals dieser Einrichtungen, unter Ausschluß der Auszahlung der Hinterbliebenenrenten bestimmt ist, wohingegen diese Hinterbliebenenrenten an den staatlichen Universitäten vom Staat getragen werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior